

# **Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane Vom**

Aufgrund des § 43 Abs. 8 Satz 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verordnet die Landesregierung:

## **§ 1**

### **Allgemeine Zulassung von Ausnahmen, Beschränkungen**

(1) Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt können Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) durch Abschuss getötet werden (Gebietskulisse),

1. wenn sie sich an oder auf Küstengewässern oder oberirdischen Gewässern aufhalten, die fischereiwirtschaftlich genutzt werden oder

2. wenn sie sich an oder auf Teilen von Küstengewässern oder oberirdischen Gewässern aufhalten, die gemäß Absatz 1 bis 3 und 6 der Anlage zu § 7 der Küstenfischereiordnung vom 23. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 125), oder nach §§ 4 und 5 Abs. 1 der Binnenfischereiordnung vom 25. September 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 167), zum Schutz von Fischarten ausgewiesen sind.

Der Bereich an den Gewässern wird auf 300 Meter ab der Uferlinie festgelegt. Im Luftraum über diesem Bereich und den Gewässern ist der Abschuss ebenfalls zulässig.

(2) Der Abschuss ist nur in der Zeit vom 1. August bis zum 31. März in der Zeit von eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang zulässig. Sicher als Jungvögel erkannte Kormorane dürfen auf einem Betriebsgelände von Teichwirtschaftsbetrieben ganzjährig zur Tageszeit getötet werden. Bleischrot darf nicht verwendet werden. Getötete Kormorane sind von den Besitzverboten des § 42 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen.

(3) Der Abschuss von Kormoranen bleibt im Nationalpark Wattenmeer, in Naturschutzgebieten sowie in befriedeten Bezirken gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Landesjagdgesetz verboten. Dies gilt auch in Gebieten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 25. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), auch wenn sie noch nicht zum Schutzgebiet im Sinne der §§ 16 bis 20 des Landesnaturschutzgesetzes erklärt worden sind. Das Verbot nach Satz 2 gilt nicht auf fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen in folgenden Vogelschutzgebieten:

1. „1828-491 Großer Plöner See-Gebiet“ und „1628-491 Selenter See-Gebiet“ in der Zeit vom 1. August bis 30. September,
2. „1423-491 Schlei“ westlich Rabelsund in einem Umkreis von 300 Metern von stehenden Fischereigeräten in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. März,
3. „1530-491 Östliche Kieler Bucht“ und „1633-491 Ostsee östlich Wagrien“ in einem Umkreis von 300 Metern von Bundgarnen und ähnlichen Geräten in der Zeit vom 1. August bis zum 14. Oktober.

(4) Erwerbsfischerinnen und Erwerbsfischer können in einem Umkreis von drei Kilometern um das von ihnen fischereiwirtschaftlich genutzte Gewässer die Neugründung oder Wiederbesetzung von Kormorankolonien durch Störungen in der Koloniebildungsphase bis zum 31. März verhindern. Dies gilt nicht im Nationalpark Wattenmeer und in Naturschutzgebieten.

## **§ 2**

### **Berechtigte Personen**

(1) Zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 ist berechtigt, wer einen Jagdschein besitzt und in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigt ist oder von der in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Person zum Abschuss ermächtigt worden ist.

(2) Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag der Fischereirechtsinhaberin oder des Fischereirechtsinhabers einem Jagdscheininhaber oder einer Jagdscheininhaberin die Berechtigung zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 erteilen, wenn innerhalb der Zeiträume

nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 kein Abschuss durch die in Absatz 1 genannten Personen getätigt worden ist. Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist über die Entscheidung zu informieren.

(3) Die Tötung von Kormoranen aufgrund dieser Verordnung gilt als Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, 3970).

(4) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, kann die obere Naturschutzbehörde die Befugnisse nach § 1 entziehen.

### **§ 3**

#### **Berichtspflicht**

Wer von der Zulassung nach § 1 Abs. 1 Gebrauch gemacht hat, hat der unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres über die im Vorjahr abgeschossenen Kormorane schriftlich zu berichten und dabei anzugeben:

1. die Gesamtzahl der Abschüsse,
2. die Tage der einzelnen Abschüsse,
3. den Ort und das Gewässer, den Gewässerabschnitt oder den Teichwirtschaftsbetrieb der einzelnen Abschüsse und
4. bei beringten Kormoranen die Aufschrift des Rings.

Entsprechendes gilt für Art, Ort und Zeit durchgeführter Störmaßnahmen nach § 1 Abs. 4.

**§ 4**

**Übertragung der Verordnungsermächtigung**

Die Ermächtigung zum Erlass dieser Verordnung wird auf die für den Naturschutz zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

**§ 5**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher  
Minister für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume

## **Begründung**

### **zur Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane**

#### **Allgemeines**

Nachdem der Kormoran Anfang des 19. Jahrhunderts aufgrund andauernder Verfolgung fast gänzlich aus der heimischen Fauna verschwunden war, haben die Schutzmaßnahmen seit den 70er Jahren zu einem Bestandsanstieg und schließlich zu einer Stabilisierung des Brut- und Rastbestandes geführt. Dies ist aus Sicht des Natur- und Artenschutzes als großer Erfolg zu werten. Da Kormorane obligatorische Fischfresser sind, gingen mit dem Populationsanstieg aber auch zunehmende fischereiwirtschaftliche Schäden für die Binnenfischerei einher.

Wie alle europäischen Vogelarten unterliegt der Kormoran dem Schutz der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie). Die Vogelschutzrichtlinie ist durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt worden. Der Kormoran unterliegt dem Schutz des § 42 BNatSchG. Danach ist es verboten, Kormoranen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten und ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG zulassen, soweit dies unter anderem zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden bzw. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist. Diese Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit der Bestand und die Verbreitung der Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden, Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) beachtet sind und Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 5 BNatSchG und sonstige Belange des Artenschutzes oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen.

Seit 1985 werden in Schleswig-Holstein Ausnahmen von den Verboten des § 43 Abs. 8 zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden per Ausnahmegenehmigung zugelassen; zunächst nur an Teichwirtschaften, seit 1992 auch an Binnenseen. Zwischen 1985 und 1991 wurden etwa 35, zwischen 1992 und 1997 etwa 161 und zwischen 1998 und 2003 durchschnittlich etwa 680 Kormorane pro Jahr erlegt. Aufgrund der hohen Zahl der Einzelanträge entstand sowohl für die Antragsteller als auch die Genehmigungsbehörden ein hoher bürokratischer Aufwand.

Nach § 43 Abs. 8 Satz 4 BNatSchG können die Landesregierungen die o.g. Ausnahmen auch „allgemein durch Rechtsverordnung zulassen, soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt“. Diese Voraussetzung ist beim Kormoran gegeben, so dass benachbarte Länder wie Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern Kormoranverordnungen erlassen haben.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich die schleswig-holsteinische Kormoranpopulation in den vergangenen Jahren auf einem vergleichsweise hohen Niveau stabilisiert hat und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, der Tatsache, dass Modellrechnungen des MLUR eindeutig zeigen, dass Teilen der schleswig-holsteinischen Fischereiwirtschaft erhebliche Schäden durch Kormoranfraß entstehen sowie des Umstands, dass in bestimmten Regionen Schleswig-Holsteins gefährdete Wanderfische (z.B. Meerforelle, Lachs) durch Kormorane bedroht werden, soll auch in Schleswig-Holstein von der Verordnungsermächtigung im BNatSchG Gebrauch gemacht werden. Da hierfür die gleichen Voraussetzungen des § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG für Ausnahmen gelten wie bei Einzelgenehmigungen, führt dies zu keiner materiellen Absenkung des Schutzniveaus. Der Verwaltungsaufwand kann aber erheblich gesenkt werden. Die Verordnung soll auf fünf Jahre befristet werden.

### **Nachweis erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden**

Die Größenordnung fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane lässt sich anhand von Modellrechnungen ermitteln. Das Ergebnis solcher Rechnungen hängt von den verwendeten Eingangsgrößen ab. Diese stehen für Gewässer des norddeutschen Tieflandes aus mehreren wissenschaftlichen Untersuchungen in Bezug auf Produktionskapazität, Fischbestand und Artenzusammensetzung zur Verfügung. Weiterhin liegen exemplarische Untersuchungen zur Nahrungszusammensetzung und -menge

der Kormorane sowie die Zählergebnisse der jährlichen ornithologischen Begleituntersuchungen zum Kormoran vor.

Modellrechnungen zur Größenordnung fischereiwirtschaftlicher Schäden wurden von der schleswig-holsteinischen Fischerei- und Naturschutzverwaltung im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens der Kormoranverordnung durchgeführt. Dabei wurden verschiedene realistische, aus wissenschaftlichen Untersuchungen übernommene Annahmen zu Nahrungsmenge und -zusammensetzung zugrunde gelegt.

Die sich aus sechs Modellrechnungen ergebenden kormoranbedingten Umsatzverluste der Fischerei liegen in Abhängigkeit von den verwendeten Eingangsgrößen zwischen 16 und 68 Prozent. Dazwischen wurden Fraßschäden in Höhe von 25 Prozent, 29 Prozent, 39 Prozent und 43 Prozent berechnet. Damit ist das Vorliegen erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden im Sinne des § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 des BNatSchG hinreichend belegt.

### **Gefährdung anderer besonders geschützter Arten durch Kormorane**

Kormorane sind obligatorische Fischfresser und dabei Nahrungsopportunisten, d. h. sie haben keine spezielle Nahrungspräferenz. Sie fressen sowohl aus Fließgewässern, insbesondere bei Extremwetterlagen, als auch aus Seen und Küstengewässern. In eutrophierten Seen erzielen sie den größten Jagderfolg, sie jagen aber auch regelmäßig in Fließgewässerstrecken sowie in den Wanderstrecken der Wanderfische, insbesondere den Mündungsbereichen der Fließgewässer in Nord- und Ostsee. Weiterhin sind laichbereite Fische und Jungfische bestimmter Arten in bestimmten Fließgewässern oder Fließgewässerabschnitten auch in oberen Abschnitten von Fließgewässern gefährdet.

Ein hoher Fraßdruck kann bei seltenen und gefährdeten Fischarten deren Gefährdung verstärken. Grundsätzlich ist bei der Bewertung dieses Problems zu beachten, dass gerade in Schleswig-Holstein ein sehr hoher Ausbaugrad des Fließgewässernetzes (über 90 Prozent) zu verzeichnen ist. In den Fließgewässern leben die meisten der bedrohten Fischarten. Durch den hohen Ausbaugrad zeigen verbliebene bzw. neu angesiedelte Populationen dieser Arten nur geringe Individuenzahlen bzw. geringe Reproduktionsraten. Vor diesem Hintergrund sind alle weiteren schädigenden Einflüsse

grundsätzlich geeignet, lokale Aussterbeereignisse hervorzurufen oder Wiederbesiedlungen (ob natürlich oder besatzgestützt) zu bedrohen oder unmöglich zu machen. Aufgrund dieser strukturellen Voraussetzungen stellt der Kormoran für einige Fischarten ein Artenschutzproblem dar (z.B. Meerforelle, Lachs). Die für diese Arten bedeutsamen bzw. kritischen Lebensräume sind in der Küstenfischerei- und Binnenfischereiverordnung unter einen besonderen Schutz gestellt worden. Für diese Gebiete wird der Schutz der betreffenden Arten durch die Regelungen in der vorliegenden Verordnung weiter erhöht.

### **Regelungen der geplanten schleswig-holsteinischen Kormoranverordnung**

Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt können Kormorane durch Abschuss getötet werden, wenn sie sich

- an oder auf Küstengewässern oder einem oberirdischen Gewässer aufhalten, die durch Erwerbsfischer genutzt werden oder
- an oder auf solchen Gewässern aufhalten, die nach der Küstenfischerei- oder Binnenfischereiordnung als Fischschonbezirke ausgewiesen wurden.

Der Geltungsbereich an den Gewässern wird generell auf 300 Meter ab der Uferlinie festgelegt.

Von den Vergrämungsmaßnahmen durch Abschuss aufgrund dieser Verordnung ausgenommen sind Kormorane im Nationalpark Wattenmeer, in Naturschutzgebieten, befriedeten Bezirken und Gebieten im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409 EWG (Vogelschutzrichtlinie). Für einige dieser Vogelschutzgebiete gelten zeitlich befristete Ausnahmen. In den Vogelschutzgebieten „1828-491 Großer Plöner See-Gebiet“, „1628-491 Selenter See-Gebiet“, „1423-491 Schlei“, „1530-491 Östliche Kieler Bucht“ und „1633-491 Ostsee östlich Wagrien“ wurde die Vergrämungszeit auf ein zeitliches Fenster beschränkt, um die Vereinbarkeit mit EU-Recht zu gewährleisten. Dadurch wird vermieden, dass sich die Vergrämungsmaßnahmen erheblich auf die Zielsetzung des Artikels 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) auswirken. Zusätzlich wird durch ein gezieltes Monitoringprogramm in diesen Gebieten der Effekt auf die durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten untersucht. Sollte sich dabei herausstellen, dass es entgegen der heutigen Einschätzung zu erheblichen Auswirkungen kommt, wird die Verordnung angepasst.



Der Abschuss von Kormoranen ist nur in der Zeit vom 1. August bis zum 31. März zulässig. Kormorane, die sich auf oder über dem Betriebsgelände von Teichwirtschaftsbetrieben befinden und sicher als Jungvögel erkennbar sind, dürfen ganzjährig durch Jagdscheininhaber getötet werden. Abschüsse dürfen durch Personen, die einen Jagdschein besitzen und in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigt sind in der Zeit zwischen eineinhalb Stunden vor Sonnenauf- und nach Sonnenuntergang durchgeführt werden. Die Tötung der Kormorane gilt als Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 Waffengesetz.

In einem Umkreis von 3 km um ein Fischereigewässer wird den jeweiligen Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten erlaubt, die Neugründung oder Wiederbesetzung von Kormorankolonien durch Störungen in der Koloniebildungsphase bis zum 31. März eines jeden Jahres zu verhindern. Die Zulassung gilt für Gewässer bzw. für deren gemäß der Verordnung definiertes Umfeld, an denen Erwerbsfischerei betrieben wird bzw. die sich im Umfeld der in Bezug auf § 43 Abs. 1 Satz Nr. 2 definierten Zulassungskulisse befinden. Dies gilt nicht im Nationalpark und in Naturschutzgebieten.

## **Anmerkungen zu den Paragraphen**

### **§ 1 Allgemeine Zulassung von Ausnahmen, Beschränkungen**

Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden können Kormorane an Küstengewässern und oberirdischen Gewässer in einem Bereich von 300 Metern ab der Uferlinie durch Abschuss getötet werden. Diese Gebietskulisse umfasst Teichanlagen, Binnengewässer und Küstengewässer, an denen Erwerbsfischerei stattfindet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1).

Darüber hinaus ist der Abschuss von Kormoranen in den so genannten Fischschonbezirken gemäß Binnen- und Küstenfischereiordnung zum Schutz anderer besonders geschützter Arten, in der Regel seltene und bedrohte Wanderfischarten, zulässig.

Der Abschuss ist nur außerhalb der Brutzeit (1. August bis zum 31. März eines jeden Jahres) erlaubt, so dass der für die Art sensible Zeitraum der Reproduktion nicht betroffen ist. Lediglich auf dem Betriebsgelände von Teichwirtschaftsbetrieben dürfen Kormorane, die sicher als Jungtiere erkennbar sind ganzjährig geschossen werden.

Der Abschuss bleibt im Nationalpark Wattenmeer, in Naturschutzgebieten sowie in EG-Vogelschutzgebieten – mit Ausnahme von fünf für die Fischereiwirtschaft bedeutsamen – verboten.

Zusätzlich haben Erwerbsfischerinnen und Erwerbsfischer in einem Umkreis von drei Kilometern um das von Ihnen fischereiwirtschaftlich genutzte Gewässer herum die Möglichkeit, die Neugründung von Kormorankolonien durch Störungen bis zum 31. März eines jeden Jahres zu verhindern. Ausgenommen sind der Nationalpark Wattenmeer sowie Naturschutzgebiete.

## **§ 2 Berechtigte Personen**

Berechtigte im Sinne dieser Verordnung sind entweder die zur Ausübung der Jagd befugten Personen sowie, mit deren Erlaubnis, sonstige Inhaber von Jagdscheinen. Der Wahl dieses Personenkreises liegen zum einen Überlegungen im Zusammenhang mit waffenrechtlichen Bestimmungen zugrunde. Zum anderen spielen tierschutzrechtliche Aspekte eine Rolle, die in engem Zusammenhang mit der Forderung des § 4 Absatz 1 letzter Satz des Tierschutzgesetzes nach der notwendigen Sachkunde zum Töten von Wirbeltieren stehen. Nicht zuletzt ist von Berechtigten im Sinne dieser Richtlinie eine gewisse Zuverlässigkeit zu fordern. Inhaber eines gültigen Jagdscheines kann nur sein, wer die Kombination der Anforderung der o.g. Rechtsbereiche erfüllen kann. Die Tötung von Kormoranen aufgrund der Verordnung gilt als Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 Waffengesetz.

## **§ 3 Berichtspflicht**

Die Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten jährlich über die auf der Grundlage des Artikels 9 der Richtlinie gewährten Ausnahmen zu berichten. Es ist

deshalb notwendig die Ausnahmerechtigten zu verpflichten, die notwendigen Daten aufzuzeichnen und an die zuständigen Behörden zu geben.